



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2001-06/1124 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
31.05.2005	Jugendhilfeausschuss			
02.06.2005	Kreisausschuss			
15.06.2005	Kreistag			

Bezeichnung:

Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderangebots an Plätzen für Kinder im Alter unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach § 24 a SGB VIII

Sachverhalt:

Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) trat zum 01.01.2005 in Kraft. Es sieht eine Verbesserung der Betreuungssituation für die unter 3-jährigen und die schulpflichtigen Kinder vor. Außerdem soll das Angebot der Tagespflege als Alternative zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vorgehalten werden. In § 24 a SGB VIII ist eine Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderangebots nach § 24 Abs. 2 bis 5 verankert.

Das Land Niedersachsen hat festgestellt, dass das Förderangebot für Kinder unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII zum 01.01.2005 landesweit gesehen nicht gewährleistet werden kann.

Sofern die Bedarfsplanung im Bereich eines örtlichen öffentlichen Trägers ergeben hat, dass das erforderliche Förderangebot zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bereitgestellt werden kann, ist nach § 24 a Abs. 1 SGB VIII die Möglichkeit eröffnet zu beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2-5 SGB VIII erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum 01.10.2010 erfüllt wird. In diesen Fällen sind die örtlichen Träger verpflichtet, im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung

1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

Derzeit existieren im Landkreis 46 Plätze für Kinder im Alter unter 3 Jahren und 30 Hortplätze. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass das erforderliche Förderangebot landkreisweit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bereit gestellt werden kann. Daher sollte von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass das erforderliche Förderangebot zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bereitgestellt werden kann. Die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2-5 SGB VIII wird erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 01.10.2010 erfüllt. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots beschlossen. Jährlich zum 15. März wird der aktuelle Bedarf ermittelt und der erreichte Ausbaustand festgestellt.

In Vertretung

Luttmann